

Die glarner. Schulgüter u. ihre Hilfsquellen : Nachtrag zur Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens

Autor(en): **Heer, Gottfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **20 (1883)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die glarner. Schulgüter u. ihre Hilfsquellen.

(Nachtrag zur Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens).

Von Gottfried Heer.

Es ist eine bekannte Rede, dass wir Pfarrer schlechte Rechner sind, die namentlich das »angewandte Rechnen« nicht wohl verstehen. Auch ich soll deshalb in meiner glarnerischen Schulgeschichte (histor. Jahrb. XVIII und XIX) den Fehler gemacht haben, dass ich dem »Kernpunkt« derselben — den Finanzfragen — zu wenig Aufmerksamkeit schenkte. Zwar habe ich da und dort doch auch auf den Geldpunkt hingewiesen, auf Vergabungen, die den Schulgütern zuflossen (pag. 16), auf das Oeffnen neuer Einnahmsquellen (pag. 31), auf die Subventionen des Staates (pag. 273) und ähnliches; ich habe sogar ein Kapitel (pag. 121 ff) überschrieben: »Aus Wien kommt Geld«. Aber immerhin waren jenes mehr nur zerstreute Notizen und auch in dem angezogenen Kapitel VIII bin ich ziemlich bald von dem aus Wien kommenden Geld zur Besprechung ganz anderer — nicht finanzieller, sondern pädagogischer — Fragen abgeschweift und habe ihm überdies sofort ein anderes, längeres Kapitel folgen lassen, das extra von dem reden sollte, was noch ungleich werthvoller und nöthiger gewesen, als das blosse, kalte Geld. Ich kann mithin die Richtigkeit gedachten Vorwurfes nicht ganz ablehnen, und namentlich ist mir, als ich jüngst das Referat von Hrn. Landammann Dr. J. J. Heer sel. ¹⁾ über das Schulwesen von evangelisch Glarus wieder durchgesehen, allerdings recht deutlich zum Bewusstsein gekommen, wie viel grössere Aufmerksamkeit dieser den finanziellen Fragen gewidmet hat, als ich meinerseits dieses gethan habe; und da ich nun doch nicht in dem Masse »unbelehrbar« bin, als wie gewisse Leute mir nachreden,

¹⁾ (s. o. pag. 2).

so komme ich, den gerügten Fehler soviel möglich gut zu machen, um in einem Nachtrag zu meiner glarnerischen Schulgeschichte auch noch den Finanzfragen oder »den Schulgütern und ihren Hilfsquellen« ein besonderes Kapitel zuzuweisen.

Was zunächst die Gründung der verschiedenen Schulgüter betrifft, war ohne Zweifel dasjenige von evangelisch Glarus das älteste, 1594 in's Dasein gerufen. Eine Stelle im Zürcher Vorschlagbuch ¹⁾ von 1594, auf die ich durch Hrn. Pfr. Sulzberger aufmerksam gemacht wurde, meldet darüber: bis 1594 war in Glarus nur ein papistischer Schulmeister, der aus dem Landseckel 20 Kronen erhielt. Die Evangelischen wollten nun aber einen eigenen Schulmeister, der ihre Kinder lehre beten, schreiben und im Katechismus unterrichte, und steuerten zusammen dritthalbtausend Gulden, so dass sie einen jährlichen Zins von 125 fl. erhielten, und versprachen dem Schulmeister jährlich 150 fl. Sie nahmen von den 20 Kronen, die der katholische Schulmeister erhalten hatte, aus dem Landesseckel 10 Kronen, darauf sie dann mit ihm abrechnen der Kinder und Knaben Löhne, allda ein Kind alle Frohnfasten 4 Batzen geben soll, so dass ihm überall fl. 150 würden.

Auf Glarus-folgte mit der Gründung eines eigenen Schulgutes 1654 Schwanden, 1722 Mollis, 1725 Betschwanden, 1744 Linthal ²⁾,

¹⁾ In dieses Buch gelangten die bezüglichen Notizen, weil Glarus den Rath in Zürich um einen Schulmeister angegangen. Als solcher wurde ihm von Zürich Ludwig Osenbrey zugesandt, der aber schon im Herbst 1595 seine Schulmeisterstelle in Glarus mit der Pfarrstelle in Betschwanden vertauschte. Aus der oben angeführten Quelle erfahren wir übrigens auch noch, dass Schulmeister Osenbrey das Schützenhaus als Schulhaus angewiesen wurde und dass er zugleich den Auftrag erhalten, er solle, wo es nöthig, auch dem Pfarrer von Glarus »gespannen« sein, mit Predigen zu versehen und zu Hülfe zu kommen und solle auch den Katechismus alle Sonntag Nachmittag predigen, und auf Pfingstmontag 1594 anfangen. Den 10. Mai 1594 zeigte Osenbrey dem Archidiakon Haller in Zürich an, dass er 45 Knaben und Töchterlein in der Schule habe.

²⁾ In diesem Jahr (1744) erscheint laut Mittheilung von Hrn. Pfarrer Becker in dem betr. Rechnungsbuch ein Posten von 330 fl., welcher der Schule gehört und augenscheinlich den Anfang des Schulgutes bedeutet. Darnach ist also meine Angabe a. a. O. pag. 43 zu berichtigen. Dagegen ist das immerhin bescheidene Schulgut von Linthal 1838 bei Anlass der Schulhausbaute

1753 Niederurnen, 1761 Bilten und Mitlödi, 1763 Obstalden und 4 Jahre später (1767) seine Tochter am See unten, Mühlehorn, 1775 Luchsingen, 1776 Elm, 1777 Filzbach, 1779 Engi, 1780 Nidfurn, 1784 Ennenda, 1785 Sool, sowie sein vis-à-vis, Schwändi, und Haslen, endlich in unserm Jahrhundert 1823 Rüti, 1832 die Weissenberge, 1841 Braunwald, 1844 Diesbach und Näfelerberge und, als jüngste unserer glarnerischen Schulgemeinden, 1869 Leuggelbach.

Wenn nach der Angabe des Zürcher Vorschlagbuchs evang. Glarus bei der Gründung seiner Schule zunächst den Opfersinn seiner Bürger, die 2500 fl. für den gedachten Zweck zusammensteuerten, in Anspruch genommen, so hat man, wie selbstverständlich, auch in den übrigen Gemeinden bei demselben Anlass den gleichen Weg betreten. So hat die Nachbargemeinde Ennenda bei der Gründung der Schule, oder wenigstens im Jahr darauf, 1785, circa 2000 fl. durch eine Hauskollekte für sein Schulgut erworben. In Haslen aber haben — um auch noch aus zwei kleinern und ärmern Gemeinden Beispiele anzuführen — die Vorsteher 132 fl. 35 1/2 ß, die übrigen Hausväter 248 fl. 26 ß zu demselben Zwecke beigesteuert und in Hätzingen hat (1797) die Kollekte für das zu gründende Schulgut 715 fl. eingebracht.

Wohl kaum in geringerm Masse, als bei der Gründung von Schulen, erhielten bei der Erbauung von Schulhäusern in den meisten Gemeinden die Privaten Anlass, ihren Opfersinn für die Werke der Jugendbildung zu bethätigen und haben sie an den mehrern Orten diese Probe auch rühmlich bestanden. Da indess namentlich über die in den 30er Jahren ausgeführten Schulhausbauten und den bei dieser Gelegenheit zu Tage getretenen schulfreundlichen Geist aller Klassen bereits früherhin einlässlich berichtet ist ¹⁾, will ich an dieser Stelle nur noch nachtragen, dass 1860 in Mollis bei dem-

vollständig aufgezehrt worden und kam es erst 1869 wieder zur Gründung eines neuen Schulgutes, das der Tagwen Dorf mit 10,263 Fr., der Tagwen Ennetlinth mit 3927 Fr., der Tagwen Matt mit 1974 Fr. und ein Legat des Herrn Kaspar Jenni in Ennenda mit 3000 Fr. ausstattete, so dass das neugegründete Schulgut 1870 seinen Lauf mit 19,437 Fr. antreten durfte. In der Zwischenzeit, von 1838 bis 1869, bestritt die evangelische Kirche in Verbindung mit den Tagwen die Schulbedürfnisse.

¹⁾ a. a. O. pag. 195 ff.

selben Anlasse die bei den Privaten aufgenommene Kollekte Fr. 23,123 eintrug.

Aber auch noch bei andern Anlässen hatte die Privatwohlthätigkeit in den Riss zu treten und den benöthigten Schulgütern zu Hülfe zu eilen. So wird von Ennenda berichtet, dass 1832, als die reorganisirte Schule grössere Ansprüche erhob, denen das reduzirte Schulgut nicht gewachsen war, beschlossen worden, eine Subscription zu eröffnen, und kann dem beigefügt werden: die Subscription fand überall offene Herzen und freigebige Hände, »so dass die Sammler im Genusse der schönsten Freuden ihr Geschäft fortsetzen und vollenden können« (eine Bemerkung, die wohl nicht alle Sammler freiwilliger Steuern wiederholen könnten — angesichts der oft zu Tage tretenden Marktereier beim Geben von Liebesgaben). Die 1832 gesammelte Kollekte für Aeuffnung des Schulgutes trug diesem in der That nicht weniger als 6901 fl. ein! Als 1839 eine dritte Lehrerstelle errichtet wurde, wurde wieder derselbe Weg betreten und abermals 2450 fl. an freiwilligen Beiträgen eingenommen. 1854 galt es, den Gemeindesaal für die Schule zu erwerben, und auch bei diesem Anlasse zeigte sich die Quelle der freiwilligen Gaben nicht verschlossen, indem 5444 Fr. für diesen Zweck zusammengelegt wurden.

Ebenso sehen wir in Netstall 1832, 1850/51 und 1856 auf demselben Wege dem bedrängten Schulgute Hülfe erwachsen. 1832, als es galt, nach dem Plane des neu erwählten, mit Begeisterung für Jugendbildung einstehenden Hr. Pfr. Heussi Hand anzulegen für Reformation des Schulwesens ergab eine zu diesem Zwecke in's Werk gesetzte Kollekte 1719 fl. Bei der zweiten Kollekte von 1850 hatte allerdings ein Theil zunächst zurückgehalten, weil sie verlangten, dass zuvor die Herren Kirchgenossen sich dazu verstehen, auf jeden Schulgenossen ebenfalls 1 fl. Auflage zu beschliessen; nachdem aber dieses geschehen, zeigte sich der Grosstheil der Begüterten auch diesmal wieder bereit, mit ihren Gaben zur Aeuffnung des Schulgutes beizutragen und kann der Schulgemeinde des Jahres 1852 mitgetheilt werden, dass nun 64 Geber zusammen 1616 fl. »auf den Altar der Jugendbildung niedergelegt und damit den Dank und die Achtung der Gemeinde verdient haben«. Noch reichlicher fiel die Kollekte von 1856 aus, die ca. 9000 Fr. abwarf, zu

denen dann 1857 noch, meist von auswärts wohnenden Bürgern, 1066 Fr. hinzukamen.

Auch Mollis hat auf dem Wege der Kollekte 1831 fl. 3294 und 1849 fl. 2366 für Aeuffnung seines Schulgutes eingebracht, ebenso Schwanden 1852 Fr. 7867 für denselben Zweck gesammelt. Und — um auch hier dem Beispiele der grossen Gemeinden dasjenige einer kleinen anzuschliessen — wird auch von Sool gemeldet: »Am Maitagwen 1842 wurde einhellig erkannt: In Betracht, weil wir seit 1839 das ganze Jahr Vor- und Nachmittagschule, lt. Beschluss des h. Kantonslehrath zu halten verpflichtet sind, und deshalb der Lohn dem Lehrer auf 200 Gulden gestellt, erleidet unser Schulgut alljährlich Rückschlag. Deshalb soll bei den Bürgern von Sool in und aussert der Gemeinde eine freiwillige Kollekte aufgenommen werden. Unser Schluss wurde vollzogen und mit freudigen Opfern dargebracht zum Nachsehen in die spätere Zeit. Das Resultat der Kollekte ist 600 Gulden«.

Neben diesen allgemeinen Anlässen, bei denen der Opfersinn der Privaten für das Schulwesen in Form von Kollekten in Anspruch genommen wurde, hat derselbe je und je auch in der Gestalt von Legaten sich bemerkbar gemacht und ganz wesentlich zur allmäligen Vermehrung unserer Schulgüter mitgewirkt. Ich habe bereits bei früherem Anlasse ¹⁾ ein Verzeichniss der 1625—35 der Schule von evangelisch Glarus zu Theil gewordenen Vermächtnisse mitgetheilt, und hatte dasselbe für diese kurze Zeit nicht weniger als 12 Legate mit einem Gesamtbetrage von 710 fl. aufzuweisen (2 à 20 fl., 6 à 50 fl., 1 à 70 fl. und 3 à 100 fl., für jene Zeit doch recht ansehnliche Beträge). Ebenso meldet von Schwanden Hr. Pfr. Herold ²⁾, dass dortigem Schulgute häufige Vergabungen von Kirchengenossen und auch von Bürgern des benachbarten Mitlödi gemacht wurden. Dagegen theilt Hr. Landammann Heer in seinem o. cit. Referate mit, dass er von 1760—1827 nirgends eine Spur von Vergabungen zu Gunsten des Schulwesens entdeckt habe, woraus er den Schluss zieht, dass dieser Quell erst in unserm Jahr-

¹⁾ a. a. O. pag. 16.

²⁾ O. Herold, Geschichte der Schulen in der Kirchgemeinde Schwanden, pag. 10.

hundert sich für Schulzwecke geöffnet habe. Es könnte aber doch auch sein, dass die mangelhafte Einrichtung der alten Rechnungsbücher uns thatsächlich geschehene Vermächtnisse jenes langen Zeitraumes verbergen würde. Es melden uns nämlich die alten Protokolle und Schulrechnungen zwar jeweilen mit vielen Worten, dass »die den Herren Schulgenossen vorgelegte Rechnung richtig befunden worden, durch den Ehrenmund des Herrn Landammann bestens verdankt, auch ihm das Interesse der Schule, so wie bis dato ferneres empfohlen, mit Anwünschung dem Hrn. Schulvogt gute Gesundheit und alles Wohlergehen«; dagegen melden sie uns über den Inhalt der Rechnung, die verschiedenen Einnahmsquellen, über allfällige Vergabungen, sowie über die einzelnen Ausgaben, die bezahlten Lehrergehalte etc. zu unserm Leidwesen nichts, sondern notiren höchstens die Gesamtsumme der Ausgaben und der Einnahmen und wieviel bei der Abrechnung die Schule dem Schulvogt oder der Schulvogt der Schule schuldig verblieben. — Item von 1827 ab melden uns dann die einlässlicher werdenden Schulrechnungen wieder zahlreiche und z. Theil sehr erkleckliche Vermächtnisse. 1827 testirt Hr. Landseckelmeister Kosmus Zweifel 1000 fl., ihm folgt Hr. Schulvogt Zweifel im gleichen Jahr mit 250 fl.; um 1829 Hr. Rathsherr Hch. Iseli mit 1000 fl., mit der speziellen Zweckbestimmung, die Gründung einer 4. Schule zu ermöglichen. 1830 folgt Hr. Barthol. Streiff mit 30 Louisd'or, 1832 Frau Rathsherr Glarner und Jgfr. Barbara Schindler mit je 200 fl. 1835, bei Gelegenheit der Creirung einer 5. Schulklasse, testirt speziell für diesen Zweck Frau L. A. Tschudi sel. 1000 fl. Noch reichlicher fließt der Strom der Vermächtnisse und Vergabungen in den 50er und 60er Jahren. »In den 50er Jahren erreichen die daherigen Eingänge die Summe von 14,167 Fr., in den 60er Jahren sogar 21,650 Fr., zusammen also in zwei Dezennien nahezu 36,000 Fr.« (L. Dr. H.)¹⁾. Nicht weniger als der Hauptort, hatte auch seine

¹⁾ »In den 1870er Jahren hat diese Quelle stark abgenommen, eine Erscheinung, welche indessen nicht sowohl der Abnahme des schulfreundlichen Sinnes in der Residenz zuzuschreiben, sondern ihre natürliche Erklärung vielmehr darin findet, dass einerseits das bekannte Gesetz von 1876 dem Schulgute eine alljährliche sichere Aeuffnung des Kapitals durch die Zuwendung der Todesfallsteuer à 5‰ garantiert, anderseits durch das Erheben des

»Vorstadt« Ennenda zahlreicher Legate sich zu erfreuen; in den 1830er Jahren fliessen neben den 9463 fl., die die Kollekten von 1832, 1834 und 1839 eintrugen, der Schulkasse an Vermächtnissen zu 404 fl. 32 ß, in den 1840er fl. 2102; 1850—60 Fr. 7434 und 61—69 sogar 19,307 Fr. (darunter ein Vermächtniss von 8000 Fr. von Hrn. Kaspar de Kaspar Jenni sel.).

In Netstall finde verzeichnet 1824 fl. 105, 1842 fl. 600, 1854—56 für die Primarschule 1000 Fr. und für die Arbeitsschule 2500 Fr., und 61—69 für die Primarschule 4200 Fr. und für die Realschule 2200 Fr. — von 1854—69 somit 9900 Fr. Weniger begünstigt ist — zu meiner Verwunderung — Mollis, wo 1805 bis 50 15 Vermächtnisse mit einem Gesamtbetrag von 3306 fl., dagegen von 1850—70 nur 3 Vermächtnisse mit einem Betrag von 1300 Fr. gemeldet werden.

Ganz anders wird das Schulgut Mitlödi mit Vermächtnissen bedacht, dem von 1832—68 nicht weniger als 19,527 Fr. zu-gefallen ¹⁾,

Dass vor Allem die grössern und reichern Gemeinden solcher Legate sich zu erfreuen hatten, liegt wohl in der Natur der Dinge, immerhin haben auch die kleinern und ärmern Gemeinden aus derselben Quelle, die der schulfreundliche Sinn edler Testatoren ihnen öffnete, zum Theil ziemlich reichlich geschöpft. So erhielt z. B. die Schulkasse von Nidfurn 1790—1868 folgende Legate:

Maximums der Schulsteuer à Fr. 1. 50 seit einem Dezennium das betr. Steuerkapital schon bei Lebzeiten ganz gehörig in Mitleidenschaft gezogen wird. Immerhin flossen von 1870—79 dem Schulgute Glarus noch 8900 Fr. an Legaten und Geschenken zu. Korreferat von Hr. Rathsherr Dr. Dinner.

1) In den 1830er Jahren 2 Legate (Frau Kirchenvogt Blumer und Frau Schulvogt A. M. Wild)	450 fl.
In den 1840er Jahren 1 Legat (Herr Kirchenvogt Ulr. Dürst)	150 fl.
In den 1850er Jahren 2 Legate (Herr App.-R. Schönenberger mit 2000 fl. und Frau Kirchenvogt Dürst 600 Fr.)	5044 Fr.
In den 1860er Jahren 6 Legate (Jgfr. Kath. Ruch; Frau Col. Dürst-Becker; Herr und Frau Kirchmeier Wild zusammen 10,000 Fr.; Herr Georg Schönenberger und Frau Ros. Walcher)	43,150 Fr.

1790—93	zwei Vermächtnisse (von J. J. Luchsinger und Schulvogt Samuel Ott)	400 fl.
1802	zwei Vermächtnisse (S. Ott und Fried. Ott)	115 fl.
1812	ein Vermächtniss (Rathsherr Fried. Blumer)	100 fl.
1827	ein Vermächtniss (Rathsherr M. Ott.)	200 fl.
1832—34	vier Vermächtnisse (Frau Magd. Blumer; Lieut. Fried. Blumer; J. J. Blumer und Sam. Blumer)	403 fl.
1847	ein Legat (Richter Tschudi, Adler, Schwanden)	250 fl.
1849	ein Legat (Jgfr. Anna Blumer, Nidfurn)	253 fl.
	Somit 1790—1849	1721 fl.
	oder	3824 Fr.

Seit Einführung der neuen Geldwährung:

1854	ein Legat (Fabrikant Felix Jenni)	200 Fr.
1861—68	drei Legate (Rathsherr R. Tschudi, Frau A. K. Wild und Richter P. Blumer)	3000 Fr.
	Total von 1790—1869 16 Legate mit	<u>7024 Fr.</u>

Sool aber hat 1852--70 an Vermächtnissen und Vergabungen 8696 Fr. eingenommen und darunter sind ihm 3800 Fr. durch Nichtbürger testirt worden (500 Fr. von Schulvogt Kasp. Wild; 2000 Fr. durch Kirchmeier Wild und 1000 Fr. durch Landsseckelmeister Wild). Dieses Letztere erscheint mir als ganz besonders erwähnenswerth.

Es liegt nämlich wiederum in der Natur der Dinge, dass Vermächtnisse in der Regel von den betr. Testatoren den Schulgütern ihrer Heimat- oder Wohngemeinden zugewendet werden, aus welchem Grunde die ohnehin schon besser situirten Schulgüter der reichern Gemeinden auch noch wieder die reichsten Zuflüsse durch Legate erhalten. Um so verdankenswerther ist es deshalb, wo Schulfreunde jene Schranken, die die Rücksicht auf die eigene Gemeinde in der Regel auflegt, zu Gunsten ärmerer Gemeinden durchbrechen. Ein leuchtendes Vorbild gab hiefür 1850 Frau Landammann K. Heer sel., die 500 fl. zu Gunsten der schwächsten Schulgüter vermachte. Indem die Testatorin dem Kantonsschulrathe die Vertheilung dieser Summe überliess, erhielt die Schule der Näfelerberge 100 fl., die Bergschule Braunwald 150 fl. und das sehr bedürftige Schwändi 250 fl.

Zu Gunsten desselben Schwändi testirte 1854 Herr Handelsmann Felix Jenni, Schwanden, 250 Fr., 1855 Herr Schulvogt Kasp. Wild Mitlödi 500 Fr., 1858 Frau Richter Tschudi (Adler, Schwanden) 100 Fr., 1861 Rathsherr Rud. Tschudi 200 Fr., 1865 Herr Kirchmeier Chr. Wild, Mitlödi 2000 Fr., 1870 Hr. Landsseckelmeister Wild 1000 Fr.

In ähnlicher Weise wurde die sehr schwach dotirte Schule von Braunwald noch mehrmals von auswärtigen Gönnern grossmüthigst bedacht, so durch Hrn. Landammann Schindler (500 Fr.), Fräulein Kath. Jenni, Ennenda (500 Fr.) und Hrn. Handelsmann Schiesser in Aarau (300 Fr.), und möchten wir dieses Gedenken der Schwachen ganz besonders zur Nachahmung empfehlen.

So rühmlich nun aber die bisher besprochenen Leistungen der Freiwilligkeit sind, so haben sie wohl nirgends für die Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse ausgereicht und hatten darum die Schulgemeinden aller Orten die Kräfte ihrer Schulgenossen in anderer, mehr obligatorischer Weise anzuspannen. Als solche obligatorische Abgaben an die Schulgüter lernen wir vorzugsweise kennen:

- 1) Die sog. Honoranzen;
- 2) Pensionsgelder und Auflagen;
- 3) Abgaben der Hochzeiter und Familienväter;
- 4) Schulgelder;
- 5) Die Schulsteuern (d. h. Kopf- und Vermögenssteuer) und
- 6) Die Todesfallsteuern.

Am fremdartigsten sind unserm Geschlechte wohl ohne Zweifel die sog. Honoranzen. Wenn in der »guten alten Zeit« einer mit der Ehre bedacht wurde, der Schulvogt einer löbl. Gemeinde zu sein, so hatte er für diese Ehre, honoris causa, das Schulgut seiner Gemeinde mit einer gebührenden Ehrengabe oder Honoranz zu beschenken. Und diese Honoranzen bildeten oft eine beträchtliche Einnahme. So wurde 1786 Jan. 25 in Ennenda für das neu gestiftete Schulgut der erste Schulverwalter gewählt und hiefür erkoren Herr Salomon Jenni, Kaufmann und Handelsherr, demselben aber zugleich die Verpflichtung auferlegt, dass er gleich bei Antritt seines Amtes 63 fl., sage drei und sechzig Gulden an das Schulgut zu einer Honoranz zu geben habe. Ebenso hat sein Nachfolger, Herr Fridolin Oertly, der 1792 allerdings für eine 12jährige Amts-

dauer gewählt wurde, sogleich eine Honoranz von 8 Louisd'or zu entrichten.

Auch die Herren von Netstall haben die Ehre, Netstaller-Schulvogt zu sein, ziemlich hoch taxirt. So weist dortiges Schulgut 1785 einen Vorschlag von 56 fl. auf, weil in diesem Jahr ein neuer Schulvogt gewählt worden, der 42 fl. für sein Amt gegeben.

So köstlich konnten nun allerdings die kleinern und ärmern Gemeinden ihre Schulvogtsstellen nicht weggeben; immerhin bezahlte auch in Nidfurn 1802 Herr F. Ott laut Gesetz als neugewählter Schulvogt 21 fl., welche Summe um so grösser erscheint, wenn wir damit zusammenstellen, dass der Schulmeister für's ganze Jahr nur ca. 45 fl. erhielt, so dass also die Honoranz des Schulvogts fast für ein Halbjahr den Schulmeistergehalt bestritten hätte. Auch 1817 fand sich in Nidfurn dieselbe Bestimmung und bezahlt J. J. Blumer als Neubestellter Schulvogt ebenfalls 21 fl. 1828, bei Uebernahme des Amtes durch Schulvogt Matth. Blumer, ist diese Abgabe auf 10 $\frac{1}{2}$ fl. reduziert, und auch noch 1844 zahlt der neugewählte Schulvogt, Matth. Schmid, als Auflage den nämlichen Betrag von 10 $\frac{1}{2}$ fl.

In Schwändi dagegen hatte man in demselben Jahr 1844 die Entrichtung einer Honoranz bereits fallen lassen müssen. Früher 4 Kreuzthaler betragend, war sie 1840 auf 2 Kreuzthaler reduziert worden, 1844 aber wollte Niemand mehr auch nur 2 Kreuzthaler für diese Ehre zahlen. — Da in unserer — allerdings materiellen — Zeit oft sogar wenig Liebhaber vorhanden sind, die solche Stellen umsonst übernehmen, ein Rathsregulativ gegentheils Bestimmungen treffen muss, dass man nicht Schulvögte auf Landeskosten zu splendid salarire, begreifen wir vollständig, dass 1844 Niemand 2 Kreuzthaler zahlen wollte, um Schulvogt von Schwändi zu sein.

Vor Zeiten dagegen hat man, da wenigstens, wo man auf Vermehrung der Schulgüter bedacht war, nicht blos neu gewählten Schulvögten, auch noch andern Leuten Honoranzen zu Gunsten der Schule auferlegt. So erfuhr in Netstall 1779 das Schulkapital einen Vorschlag von 266 fl., weil Kirchen-, Steuer- und Schulvogt 24 Dublonen (252 fl.) Amtsehrgebeschenk bezahlten.

In Filzbach aber bestimmte die Schulordnung von 1777, dass ein Rathsherr, Tagwenvogt und Dorfvogt je 4 fl. 15 ſ., ein

Kirchenvogt und ein Hauptmann je 3 fl., ein Schatzvogt, Schulvogt, Sängerseckelmeister und Oberlieutenant je 2 fl., ein Unterlieutenant 1 fl. 36 ß., ein Fähndrich 1 fl. 12¹/₂ ß., ein Spännvogt, Schützenmeister, Baumeister und Schätzer je 1 fl. in's Schulgut zu zahlen haben, und 1808 wird noch hinzugefügt, dass die gleichen Auflagen auch bei Erneuerungswahlen wieder bezahlt werden müssen. 1852 wurde die letztere Verpflichtung fallen gelassen, dagegen die Honoranzen in's Schulgut im Wesentlichen bestätigt.

Nach der Umwandlung in's neue Münzsystem hatten in Filzbach zu bezahlen: Der Gemeindspräsident, Rathsherr, Tagwenvogt und Dorfvogt je 10 Fr., ein Landrath, Gemeinderath, Kirchenvogt, Schulvogt, Gemeindschreiber oder Vermittler je 5 Fr., ein Steuervogt, Schätzer, Schützenmeister, Schützenstatthalter, Baumeister, Heumesser, Vicevermittler und Dorfschreiber je 3 Fr.! Wie lange das Schulgut Filzbach diese Taxen noch erhalten, ist mir unbekannt. In der Nachbargemeinde Obstalden waren sie bereits 1848 abgeschafft worden. In Bilten, wo ebenfalls das Schulgut von der Mehrzahl der Gemeindsbeamten und Militärpersonen Honoranzen oder »Contingenter« bezog, wurden sie schon in den 20er Jahren fallen gelassen.

Die Kehrseite zu dieser den Schulgütern zugeflossenen Honoranzen bildeten die »Uerthen«, die die Schulkasse bei Anlass der Schulrechnungen und Examen für die HH. Vorgesetzten zu bezahlen hatte und die allerdings da und dort auch ganz bedeutende Ausgaben verursachten.¹⁾ Doch lassen wir jetzt das, um von der zweiten der obgenannten obligatorischen Abgaben zu reden, von den Pensionsgeldern und Auflagen.

¹⁾ So wurde 1770 in Glarus bestimmt, dass »vor die künftigkeit auf einen Herrn nicht mehr als 1 fl. Uerthen dem Wirth an Kirchen- und Schulrechnungen bezahlt werden solle, desnachen ein Solcher sich zu richten wüssen wird.« Das Jahr darauf, 1771, da unterdessen der fortwährende Rückgang des Schulgutes noch mehr an's Tageslicht trat und energische Gegenmassregeln erforderte, wurde beschlossen, dass »hieffüro einem jeden Herren, der bey der Schulrechnung es treffen möchte, für sein Mueh nit mehr als ein halben Gulden gegeben und denjenigen, so bey dem Schul-Examen bemühet worden, 10 Batzen Belöhnung bestimmt und hiermit die Mahlzeiten auf Kosten der Schul völlig abgekent seye.«

Es ist bekannt, wie in frühern Jahrhunderten Frankreich und andere Staaten Eidgenossen, und so nicht am Wenigsten auch Glarner, für ihre Truppen angeworben. Es verschaffte dies nicht blos den Angeworbenen, die ohne dieses zum Theil sich ohne Verdienst fanden, ihren Lebensunterhalt; auch die zu Hause bleibenden hatten es insofern mitzugenießen, als die Landsleute von Glarus die Erlaubniss, junge Mitbürger anwerben zu dürfen, ziemlich theuer verkauften. Ebenso bekannt ist, dass die Landvögte, welche die Landsgemeinde von Glarus nach Werdenberg, Sargans, Utnach und Gaster und andern Orten zu entsenden hatte, für diese ihnen gewordene Gelegenheit, »Geld zu machen«, den Landleuten von Glarus vor Antritt ihrer Stellen, je nach dem Reichthum der zu beziehenden Landvogteien, bedeutende Summen zu bezahlen hatten. Diese »Auflagen« der Landvögte, sowie die »Pensionsgelder«, welche die konzessionirten Werbungen eintrugen, flossen nun aber nicht in den Landesseckel, sondern wurden auf die sämtlichen oberjährigen Bürger des Landes vertheilt und hatte von daher jeder Genosse der glarnerischen Republik jährlich ein ordentliches Taschengeld zu beziehen. Während es nun aber da und dort von diesen Beiträgen geheissen: »Wie gewonnen, so zerronnen«, sind an andern Orten weise Vorsteher und einsichtige Bürger darauf bedacht gewesen, dieselben nutzbringend anzulegen. Ein ziemlicher Theil der Allmenden, deren unsere heutige Generation sich erfreut, ist damals aus diesen Friedensgeldern und Auflagen bezahlt worden; von ebenda datiren wohl die mehrern der sog. Schatzgüter; und aus eben dieser Quelle haben im vorigen Jahrhundert an verschiedenen Orten auch die Schulgüter geschöpft. So wurde in der Kirchgemeinde Betschwanden 1725 bestimmt, dass von den sämtlichen Auflagen jeder Schul- resp. Kirchgenosse während der nächsten 10 Jahre je 2 Pfennige (vom Schilling), d. i. die Hälfte an das neu gegründete Schulgut abzugeben habe. Ebenso wurde in Ennenda bei Gründung des Schulgutes beschlossen, es sollen die französischen Pensionen und Friedensgelder, die vorher der Kirche zugeflossen, so lange dem Schulfond zugewendet werden, bis derselbe völlig 6000 fl. stark sein werde.

Auch in Glarus griff man, als in den 1770er Jahren das

Schulgut, wie das Protokoll meldet, sehr »krebsgängig« geworden,¹⁾ »zumahlen die Einnahmen die unvermeidlichen Ausgaben bey 70 bis 80 fl. jährlichen nit mehr bestreiten mögen,« auf dasselbe Mittel und beschloss 1779 eine gemeine Kirchhöri, der auch Netstall und Mitlödi noch zugehörten: es sollen die auf den kommenden Herbst fallenden Pensionen und Friedensgelder für alle evang. Landleute, welche in Glarus schulgenössig sind, in das Schulgut geworfen werden. »Uebrigens aber, weilen die Herren von Glarus die Herren von Ennenda aus der Schul entlassen, ohne Begrüssung derer von Netstall und Mitlödi, so ist auch vor billig erkannt worden, dass die Herren Schulgenossen, so zu Glarus wohnhaft sind, auch im Namen der ehevorigen Herren Schulgenossen von Ennenda, so viele dermalen ober- und unterjährig Landleut und Hintersäss an der Zahl sein mögen, gleichviel aus dem Ihrigen ersetzen sollen.«

»Der Zuschuss, welcher in Folge dieses Beschlusses dem Schulgute zuffloss, wird auf 1841 fl. 32¹/₂ fl. angegeben; es zeigt sich daraus, was aus diesen Landesgenüssen hätte gemacht werden können, wenn sie dauernd zu öffentlichen Zwecken wären verwendet worden.« (Dr. Heer, a. a. O. pag. 11.)

Auch Filzbach beschloss bei Gründung seines Schulgutes 1777 »die vom König in Frankreich folgenden Pensionen und Friedensgelder, bis der Zins des Schulkapitals die Lehrerbesoldung ergiebt«, der Schule zuffliessen zu lassen.

Von Bilten aber meldet das Gründungsurbarium: Demnach haben die hiesigen Herren Kirchgenossen an der Maiengemeinde 1761 erkennt, dass das Standgelt, so Herr Obrist Steinmüller wegen Erkaufung des Landrechtes im verwichenen Herbst hatte geben müssen, nämlich auf jeden Landmann 1 fl., soll in das Schulgut gelegt werden, mit dem Beifügen, dass diejenigen Tagwenluth, die oberjährig, aber keine Landluth sind, auch jeder 1 fl. anstatt solchem Standgelt dem Schulgut sollend beilegen. Dies Letztere wurde insbesondere auch in einer Kirchgemeinde den 10. Febr. 1762 nochmals bestermassen bestätigt.

¹⁾ In der That zeigte sich das Schulgut von Glarus in bedenklichem Rückgange. 1749 hatte es 13,665 fl. betragen, 1771 noch 12,472 fl., 1779 nur noch 11,779 fl.

3) Abgaben bei Hochzeiten und Taufen. Heute ebenfalls abgeschafft, stehen jedenfalls die Hochzeitergaben uns noch näher, als die beiden vorgenannten Einnahmsquellen, da sie noch in unsere Zeit hineinreichen, ihre Beseitigung erst 1874 erfolgte. Für unsere Schulgüter aber haben sie während der Zeit ihres Bestandes eine ganz wesentliche Hilfsquelle für ihre Aeuffnung gebildet. So beschloss Sool bei Gründung des Schulgutes (1785), dass jeder Hochzeiter verbunden sei, bei seiner Hochzeit zu bezahlen einen Federnthaler = 2 fl. 31 $\frac{1}{3}$ ß und soll die Einnahme, welche diese Hochzeitgebühren sowie die Taxen für zugeheirathete Frauen verschafften, nur bis zum Jahr 1850 dem Schulgute 2512 fl. eingebracht haben.

Mit seinem Federnthaler hatte Sool wohl ziemlich das Maximum für sich in Anspruch genommen; am nächsten kam ihm wahrscheinlich Schwändi, das 2 fl. 29 ß forderte. Mitlödi begnügte sich mit einem fl., Schwanden mit einem $\frac{1}{2}$ Kreuzthaler,¹⁾ Netstall ebenfalls mit einem $\frac{1}{2}$ Thaler, wenigstens in den Fällen, wenn die Kopulation in Netstall statthatte, während auswärts Getraute einen ganzen Brabanterthaler zu bezahlen hatten.²⁾

Dabei bestand bei allen diesen Bestimmungen wohl die Meinung, dass »mehr zu geben eine rühmliche Gutmüthigkeit seye«. »Grössere Geschenke werden mit Dank angenommen«, heisst es in Ennenda; desgleichen in Netstall: »Von den Reichen erwarte die Gemeinde ein Mehreres«, und ist diese Erwartung, da bekanntlich Niemand reicher ist, als Bräutleute, wohl in den meisten Fällen in Erfüllung gegangen. Wohl aus eben diesem Grunde, im Vertrauen auf die Freigebigkeit der Hochzeiter, unterliess es Haslen (1785) ein Minimum festzusetzen, indem es lediglich verordnete, dass »junge Haushaber vom jeweiligen Schulvogt sollen um freiwillige Gaben angesprochen werden.« Wohl an den mehrern Orten wurde bestimmt, dass diese Hochzeitergaben nicht in die laufende Rech-

¹⁾ Erst 1860 wurde hier die Hochzeitergabe von 3 Fr. auf 6 Fr. erhöht, als theilweiser Ersatz für die damals beseitigten Schulgelder.

²⁾ In ähnlicher Weise wurde auch anderwärts die auswärtige Kopulation mit erhöhter Abgabe an das Schulgut belegt. So forderte Mollis noch in den 60er Jahren von Hochzeitleuten, die sich in Mollis trauen liessen, 3 Fr., dagegen von solchen, die auswärts sich kopuliren liessen, 8—50 Fr.

nung fallen, sondern für Aeuffnung der Schulgüter verwendet werden müssen. Bekanntlich hat dann leider die neue Bundesverfassung durch ihren § 54 (Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig) diese Hilfsquelle unserer Schulgüter allerorten aufgehoben.

Wohl schon früher ist in den meisten Gemeinden eine andere ähnliche, aber weniger billige Einnahmsquelle versiegt. Nicht blos bei Hochzeiten, auch bei Taufen erhoben nämlich manche Gemeinden Abgaben für ihre Schulgüter. So wurde auf Sool 1786 verfügt: »es solle von allen zur Welt gebährenden Kindern zu je und allen Zeiten bezahlt werden für ein Bub 3 Ort (= 37½ fl.), für ein Maidli 25 fl.« Diese Abgabe soll bis 1818 von 167 Knaben und 149 Mädchen bezogen worden sein und in dieser Zeit 199 fl. 37½ fl. eingetragen haben. In demselben Jahr, in dem Sool nach 34jährigem Bestand diese Eintrittsgebühren junger Weltbürger abschaffte, scheint Haslen sie eingeführt zu haben, indem hier sub 22. Nov. 1818 beschlossen wurde, dass »jeder Vater, dem ein Söhnlein geboren werde, in's Schulgut 12 fl. zu bezahlen habe, für ein Töchterlein 6 fl.« Hier wurde also ein Söhnlein sogar doppelt so hoch gewerthet, als ein Töchterlein. Dasselbe war auch in Mitlödi der Fall, dessen Schulkasse nach der Verordnung von 1761 für einen zu taufenden Knaben 1 fl., für eine Tochter 25 fl. forderte.«

4) Als weitere Einnahmsquelle für unsere Schulgüter bezeichnen wir oben die **Schulgelder**.

Während wir unserseits den Schulbesuch als eine Pflicht betrachten, ihn gesetzlich erzwingen und deshalb Schulversäumnisse mit Strafe belegen, haben frühere Jahrhunderte denselben vielmehr als ein Recht angesehen. Die Gemeinde errichtete eine Schule, um damit den für ihre Kinder besorgten Vätern einen Dienst zu erweisen und war es eben darum gegeben, dass die Kinder, die von dieser Wohlthat Gebrauch machen wollten, dafür auch das Ihrige beizutragen hätten. So haben wir oben bereits gesehen, wie in Glarus bei Gründung der evang. Schule von jedem Kind alle Fronfasten 4 Batzen gefordert wurden. Ebenso bestimmte Mollis bei Gründung seines Schulgutes (1722): »Geht ein Kind eine ganze Fraufasten in die Schul, soll es dem Schulmeister geben 12½ fl., geht es nur ein Monath, soll's bezahlen 5 fl., geht es aber nur ein Wochen, soll es geben 1 fl.«

Auch Ennenda ist genöthigt, bei Gründung seiner Schule (1785) ein Schulgeld einzuführen, doch wird dasselbe für's ganze Jahr nur auf 12 1/2 fl. gestellt, und überdiess die weise Bestimmung beigefügt: »Sollten aber ganz arme Kinder sein, welche auch dieses wenige nicht zu bezahlen hätten, so soll alsdann der Herr Schulvogt solches, wenn sie geziemend darum anhalten würden, für sie aus dem Schulgut dem Herrn Schulmeister ersetzen.«

Bei der 1799 durch den helvetischen Kultusminister vorgenommenen Untersuchung bestehen ausser in Glarus, Mollis und Ennenda Schulgelder in Sool, Netstall, Näfels und Mühlehorn. Dagegen hat Obstalden das früher übliche Schulgeld (1/4 fl.) wenigstens für die schulgenössigen Kinder abgeschafft und nur die nicht schulgenössigen bezahlen ein solches von 1 fl., bei dem überdiess für ärmere Kinder das alte Schulgut¹⁾ in den Riss trat. Ebenso ist in Luchsingen seit Stiftung des Schulgutes das früher übliche Schulgeld (= 2 1/2 fl. per Woche) abgeschafft. In Nidfurn wird nur ausnahmsweise ein Schulgeld gefordert; wenn sich nämlich trotz der höchst bescheidenen Ansprüche des Schulmeisters ein Defizit ergibt, wird dasselbe auf sämtliche Schüler vertheilt, was aber vor 1841 selten der Fall war. In den übrigen Gemeinden des Hinterlandes mit Ausnahme von Sool und Nidfurn scheinen damals (1799) keine Schulgelder mehr bestanden zu haben. Auf Schwändi und in Haslen scheinen sie für dortige Schulmeister so sehr eine unbekannte Sache zu sein, dass sie nicht einmal wissen, was man unter diesem Namen versteht. Auf die Frage, ob Schulgelder eingeführt seien, antwortete z. B. der Schulmeister von Schwändi: »Ja, 45 fl.; wegen dem Schulhaus so muß der Lehrer selber sorgen«. Offenbar verwechselte er Schulgeld und Lehrerbesoldung.

In unserm Jahrhundert nöthigte dann der schwache Bestand der Schulgüter und die erhöhten Anforderungen an die Schulkasse verschiedentlich zu erneuter Einführung der Schulgelder oder auch zur Erhöhung der bestehenden. So muss Schwanden, das 1799 kein Schulgeld bezog, 1818, als die zweite Lehrerstelle eingerichtet wurde und die jährliche Ausgabe statt der bisherigen 121 fl. nun-

¹⁾ Neben (resp. vor) den Schulgütern Obstalden und Filzbach bestand ein gemeinsames Schulgut für die Gemeinde Kerenzen, 200 fl. betragend.

mehr 426 fl. ausmachte, zu ihrer Einführung sich bequemen und bildeten eine Zeit lang die Schulgelder sogar die Haupteinnahmequelle. Ebenso hat Mitlödi 1819, als der bisherige Schulmeister, Jakob Kundert, starb und für den neuen eine grössere Besoldung ausgesetzt werden musste, ein Schulgeld eingeführt und zwar für Bürgerkinder $12\frac{1}{2}$ fl., für die der Niedergelassenen 25 fl.

Wie hier, so wurde in den meisten Gemeinden zwischen Bürgerkindern und Niedergelassenen ein Unterschied gemacht, der in der Regel damit begründet wurde, dass die Bürger für die Gründung der Schulgüter ihre z. Theil bedeutenden Opfer gebracht hätten, durch die sie sich ein Recht auf unentgeltliche oder doch möglichst wohlfeile Benützung der Schule erworben haben, während die nicht schulgenössigen Kinder kein Anrecht an die Schule haben. So wurde in Ennenda 1808 beschlossen, dass die Kinder der Niedergelassenen zuvor beim Schulvogt um das Recht des Schulbesuches anzuhalten haben und von diesem dann einen Erlaubnisschein erhalten, den sie dem Schulmeister vorweisen müssen. Statt der $12\frac{1}{2}$ fl., die die schulgenössigen Kinder bezahlen, haben diese per Jahr 40 fl. zu entrichten; überdies haben sie kein Recht auf die ersten Kränzchen. Noch 1861 betragen die Schulgelder in Ennenda in der Unter- und Mittelschule $1\frac{1}{2}$ Fr., für Niedergelassene 3 Fr., und in der Oberschule für tagwengenössige $2\frac{1}{2}$ Fr., für Fremde sogar 5 Fr.

Noch höher standen sie in Netstal, wo sie 1832 nach der eine bedeutende Mehrausgabe verursachenden Reform des Schulwesens für bürgerliche Oberschüler auf 2, für nichtbürgerliche auf 3 fl., und 1853 für die Bürger auf 6 Fr., für fremde Kinder auf 8 Fr. 40 Rp. erhöht wurden. Dass solche Schulgelder manchen armen Familienvater drückten, liegt auf der Hand, zumal wenn er gleichzeitig mehrere Kinder zur Schule zu schicken hatte. In Schwanden beschloss man deswegen 1857, dass ein Familienvater nie mehr als für 2 Kinder Schulgeld zu bezahlen habe. In Schwändi aber gab 1845 der Tagwen 2000 fl. in's Schulgut unter der Bedingung, dass die Bürgerkinder fortan kein Schulgeld mehr zu bezahlen hätten. Für fremde Kinder dagegen verblieb auch hier das Schulgeld auf 2 fl. (4 Fr. 44 Rp.). Als dann seit 1866 die Schulsteuern eingeführt wurden, geschah ein Gleiches in den mehreren

Gemeinden, d. h. es wurden für die Bürgerkinder die Schulgelder abgeschafft, während sie für die Niedergelassenen — als Ersatz für die Schulsteuer, welche nur die Bürger zu bezahlen hatten, — fortbestanden. So bezahlten 1870 die Bürgerkinder nur noch in Engi, Ennenda, Glarus, Luchsingen, Matt, Netstall, Nidfurn und Braunwald Schulgeld; aber auch in Glarus betrug dasselbe für die Bürgerkinder nur 1½ Fr., die Niedergelassenen dagegen 4—8 Fr.; in Luchsingen für Bürgerkinder 1 Fr., für die der Niedergelassenen 6 Fr. Wie bekannt hat dann das Schulgesetz von 1873 die Schulgelder ganz beseitigt, die in der That mit der immer weiter ausgedehnten Schulpflicht nicht mehr wohl im Einklang standen. Wohl aus demselben Grunde hat im Jahr darauf die neue Bundesverfassung mit dem Obligatorium auch die Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichtes als schweizerisches Staatsgesetz erklärt.

Sind demnach die in Bisherigem besprochenen (obligat.) Einnahmsquellen für unsere Schulgüter heute sämtlich abgeschafft, so kennen wir dagegen um das besser:

5) Die Schulsteuern (Vermögens- und Kopfsteuern für Schulzwecke). Ihre Einführung erfolgte erst 1866. Alle die bisher vorgeführten Einnahmsquellen hatten sich in verschiedenen Gemeinden je länger je mehr als nicht ausreichend erwiesen, um den vorhandenen und sich immer mehr steigenden Anforderungen der Schule zu entsprechen.

Um die dadurch verursachten Rückschläge zu decken, hatte man daher zur Erhebung von sog. »Kommunikantensteuern« greifen müssen, durch welche jedem erwachsenen Kirchgenossen eine bestimmte Auflage überbunden wurde. Dabei musste es aber als ein entschiedenes Unrecht empfunden werden, dass auch der Begüterte und Reiche nicht mehr bezahlen sollte, als der Arme, der Millionär nicht mehr als sein Tagelöhner. Diesem Uebel abzuhelfen versuchte man es da und dort, die Bürger nach ihren Vermögensverhältnissen in Klassen einzutheilen und darnach die Kommunikantensteuern abzustufen. Aber offenbar fehlte hiefür die gesetzliche Handhabe und nur wo die also Veranlagten sich freiwillig fügten, konnte dieses Auskunftsmittel zur Anwendung kommen. So wurde in Netstall 1841 »wegen der Rückschläge im Schulgut eine Erhöhung der Kommunikantensteuer auf 5 Batzen beschlossen, zugleich aber die

Vorsteherschaft beauftragt, die wohlhabenden Kommunikanten möglichst nach ihren Glücksgütern in Klassen zu bringen und einen erhöhten Beitrag zu verlangen. Wer sich dessen weigert, hat die 5 Batzen zu entrichten«. Wenn ich recht verstehe, will die letztere Bemerkung sagen: Wenn einer sich weigert, ein Mehreres zu bezahlen, so können wir ihn nicht zwingen, und mag er deshalb, so er sich dessen nicht schämt, mit der Bezahlung der 5 Batzen sich zufrieden geben. Eher durchzuführen war der andere Weg, den die Rücksicht auf Billigkeit nahe legte, dass man die Kommunikantensteuer möglichst hoch stellte, dann aber beschloss, dass ärmern Kommunikanten die Steuer ganz oder theilweise erlassen werden könne.

Schon 1851 gelangte deshalb der Antrag an das Landsgemeindememorial, »es möchte Kirchen- und Schulgemeinden das Recht verliehen werden, eine mit einer Kopfsteuer verbundene Auflage auf Hab und Gut zu legen, damit begründet, dass in manchen Gemeinden die Kirchen- und Schulgüter so schlecht dotirt seien, dass die erforderlichen und mit der Zeit immer mehr anwachsenden Ausgaben nicht anders als mit Hülfe lästiger Schulgelder oder drückender Kommunikantensteuern bestritten werden können«. Mit grosser Mehrheit lehnte aber die Landsgemeinde diesen Antrag ab, »weil man es für bedenklich hielt, auf das in unserm Lande ganz neue System von Gemeindesteuern einzutreten, welche namentlich in kleinern Gemeinden, wo nur eine geringe Zahl von Steuerpflichtigen vorhanden ist, zu grossen Uebelständen führen könnten.«

1859 brachte sodann die Schulgemeinde von evang. Netstall auf's neue einen ähnlich lautenden Antrag an die Landsgemeinde; der Landrath fand aber, dass »die Gründe, die vor 8 Jahren die Herren Landleute bewogen haben, bei bisherigen Uebungen zu verbleiben, auch jetzt noch ihre volle Bedeutung besitzen, und dass die eigenthümlichen Zustände einer einzigen oder einiger weniger Gemeinden nicht hinreichen können, um für das ganze Land ein Gesetz zu erlassen, das leicht im Verlaufe der Zeit weiter führen könnte, als man es im ersten Augenblicke selber beabsichtigte. Der Landrath überlässt sich dabei der Hoffnung, dass in allen Gemeinden, falls es am guten und thatkräftigen Willen nicht fehlt, sich die nöthigen Mittel für Kirche und Schule finden werden, wie

sie sich bisher gefunden haben, ohne dass zu einem neuen und in mancher Beziehung nicht unbedenklichen Auswege gegriffen werden muss.« Auch dieses Mal lehnte die Landsgemeinde die Einführung von Schulsteuern mit entschiedener Mehrheit ab. Als dann aber 1864 der Hauptort Glarus in Folge seiner Brandkatastrophe zur Einführung einer Gemeindssteuer genöthigt wurde, kam die Frage auf's Neue zur Sprache, indem man fand, dasselbe Recht, das Glarus nothgedrungen eingeräumt werden musste, dürfe auch andern Gemeinden zugestanden werden. Die Landsgemeinde von 1864 schien auch der Sache dieses Mal geneigt zu sein, und überwies die Prüfung der Frage dem Landrath. Dieser aber kam in seiner Prüfung wieder zu derselben Ansicht, wie anno 1859 und auf seinen Rath lehnte die Landsgemeinde des Jahres 1865 die Sache nochmals ab. Doch standen sich diesmal zwei so starke Mehre gegenüber, dass schon im Jahr darauf derselbe Antrag erneuert werden durfte und diesmal nun auch vor der hohen Gewalt Gnade gefunden hat. Das so im 4. Angriff den Schulgemeinden erworbene Recht wurde dann auch sofort von mehreren Gemeinden benützt und wirkte dasselbe, wie Hr. Landammann Heer für evang. Glarus bezeugt, »wahrhaft befreiend.«

1866 wurde noch 1‰ als Maximum für Kirchen- und Schulsteuer festgesetzt; aber schon nach wenigen Jahren zeigte sich dieser Steueransatz für mehrere Gemeinden, als nicht ausreichend und beschloss deshalb die Landsgemeinde des Jahres 1871: »Die Kirchen- und Schulsteuer, welche in den Gemeinden erhoben wird, darf zusammen in einem Jahr nicht mehr als 2 Fr. von 1000 Fr. Vermögen, bez. 2 Fr. vom Kopf betragen«. Das Schulgesetz von 1873 belies zunächst noch die damit sanktionirte Verschmelzung von Kirchen- und Schulsteuern, dagegen nöthigten namentlich die Konsequenzen von § 51 des cit. Schulgesetzes zur Trennung derselben; dieselbe erfolgte durch die Landsgemeinde von 1877 und steht seither das Maximum der Schulsteuer bekanntlich auf 1½‰. Schon in eben diesem Jahre 1877 musste auch dieses Maximum von 19 Schulgemeinden erhoben werden; und nur die Gemeinden Mitleldi (0,30‰), Biltzen, Filzbach und Obstalden (je 0,50‰), Ennenda (0,75), Niederurnen (1,00‰), Nidfurn und Schwanden (1,20‰),

Netstall (1,25) und Mollis (1,35) konnten noch mit einer geringern Steuer auskommen, und einzig Elm auf eine solche ganz verzichten.

1880 sodann bezogen 22 Schulgemeinden das Maximum von $1\frac{1}{2}\%$, indem in der Zwischenzeit auch Mollis, Nidfurn und Schwanden zu den »fortgeschrittenen« Gemeinden übergetreten sind, und 1881 hat sich die Zahl der zurückgebliebenen noch wieder um zwei Gemeinden vermindert, indem nunmehr auch Bilten und Obstalden in Folge der Gründung zweiter Lehrstellen das Maximum erheben müssen.

Der Ertrag der 1880 bezogenen Schulsteuern bezifferte sich auf 129,318 Fr., hat sonach bei einem Total von 171,510 Fr. Einnahmen in genanntem Jahre beinahe $\frac{3}{4}$ der Revenuen unserer Schulgemeinden ausgemacht, und kann sich wohl unser Geschlecht bald nicht mehr vorstellen, wie man einst ohne dieses ebenso angenehme als nützliche Institut auskommen konnte.

Dienen die Schulsteuern verfassungsgemäss zur Deckung von Defiziten, so sollen seit 1876

6) die Todesfallsteuern

ebenso ausschliesslich für Aeuffnung der Schulgüter dienen. Ohne Zweifel waren die Todesfallsteuern zunächst ein Vorrecht der Kirche. Da aber die Schule ihre Tochter war, hat sie dieser billigerweise einen Antheil an diesem ihrem Erbrechte überlassen. So bestimmte Bilten schon 1762 in seinen für die Schule aufgerichteten »Satz- und Ordnungen«: 3. Wenn Jemand von den Kirchengenossen von Gott abgefordert wird, so wurde gut gefunden, dass, wo Mittel erblich fallen, auf jedes 1000 fl. 1 fl. oder auf jedes 100 fl. 5 Schilling in das Schulgut soll gegeben werden.

Ebenso beschliesst 1763 Obstalden der Schule 1% Todesfallsteuer zufallen zu lassen und dasselbe wird 1777 von Filzbach zu Gunsten seiner neugegründeten Schule verfügt.

In unserm Jahrhundert sind diesen Beispielen nach und nach wohl die meisten Gemeinden schon vor 1876 von sich aus nachgefolgt. Dagegen herrschte in Beziehung auf die Höhe des Steuerfusses bedeutende Verschiedenheit. Wohl am höchsten stand derselbe in Netstall und Niederurnen. In ersterer Gemeinde wurde 1856 die fragl. Steuer für die evang. Kirch- und Schulgenossen auf 5% und 1868 sogar auf 7% erhöht, dabei seit 1868 $3\frac{1}{2}\%$ der

Schule und $3\frac{1}{2}\%$ der Kirche zukommen sollten. In Niederurnen wurde die Todesfallsteuer für die Schule 1842 von 1 auf 3% und 1856 auf 5% erhöht. Ennenda dagegen bezog 1843—61 $1\frac{1}{2}\%$ und 1861—76 2% , Schwändi erst seit 1865 1% und Schwanden seit 1862 2% . Haslen hinwiederum wollte sich auch hier, wie bei den Hochzeitergaben, auf die Freiwilligkeit verlassen, indem dortiger Tagwen 1818 beschlossen: »Der Schulvogt solle sich die Mühe nehmen, bei den Hinterlassenen vermöglicher Abgestorbenen um Liebesgaben für das Schulgut sich zu verwenden«. In Folge dessen waren 1820—33 fünf solcher Hinterlassenschaften, die zusammen 28 fl. $23\frac{1}{2}$ s gegeben, eingetragen, aber noch mehr solcher eingetragen, »die um eine Gabe angehalten wurden, aber nichts gegeben haben«. Daher denn die Schulvögte allgemach jene »schöne Sitte des Anredens« vergessen haben.

Schon 1827 treffen wir in Niederurnen in Rücksicht auf die Todesfallsteuern die Bestimmung, dass der Ertrag derselben nicht in die laufende Rechnung genommen werden darf, d. h. als Kapitalvorschlag betrachtet werden müsse. In Glarus, wo früher auch die Todesfallsteuer zum Theil für laufende Bedürfnisse verbraucht wurde, wurde 1866, demselben Jahr, das die Einführung der Schulsteuern für Bestreitung der laufenden Bedürfnisse brachte, eine ähnliche Bestimmung getroffen, vermöge welcher gleich 1866 Fr. 4769 Erbfallsteuer für Vermehrung des Schulgutes verwendet werden konnten.

Wie bekannt hat dann die Landsgemeinde von 1876 verfügt, dass sämtliche Schulgemeinden »eine Todesfallsteuer vom Erbnachlasse ihrer Genossen im Betrage von 5% zu erheben und deren Ergebnisse ausschliesslich für Vermehrung des Schulgutes zu verwenden haben.« Es ist dadurch das früher von der Kirche besessene Erbrecht ganz und ausschliesslich auf die Schule übertragen und dieser dadurch eine sehr bedeutende Einnahmsquelle zuerkannt worden, die im Laufe einiger Dezennien den Bestand unserer Schulgüter — namentlich derjenigen der grössern und reichern Gemeinden — ganz gehörig vermehren muss. So haben in Folge der besprochenen Bestimmung die sämtlichen Schulgüter des Kantons

1877 Fr. 13,205 und 1879 sogar Fr. 23,575 an Todesfallsteuern eingenommen ¹⁾).

Wenn dem Historiker auch kritische Bemerkungen erlaubt sind, so scheint mir an diesen Todesfallsteuern Eines nicht ganz billig zu sein, dass nämlich der Steueransatz derselbe ist für diejenigen Fälle, wo in gerader Linie geerbt wird, wie für diejenigen Erbschaften, bei denen das gefallene Vermögen auf Verwandte der Seitenlinien vertheilt wird! Wenn ein Vater von seiner Familie wegstirbt, so versiegt oft mit diesem die Haupteinnahmsquelle und kann da die Erhebung einer Todesfallsteuer, die $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{9}$ des Jahreszinses wegnimmt, oft ziemlich drückend werden; wo hingegen lachende Erben das Gut eines Oheims, einer reichen Tante oder gar noch weiter entfernter Verwandter unter sich theilen können, wird gemeinlich das Erben als eine so vergnügliche Sache betrachtet, dass in diesen Fällen 5‰ eher zu wenig ist. Eine Steigerung je nach den Verwandtschaftsgraden, die zur Erbschaft berufen werden, erschiene mir sehr angezeigt.

Nachdem wir diejenigen Mittel und Wege, durch welche die Privatvermögen für Schulzwecke in Anspruch genommen wurden, besprochen, erübrigt uns noch vorzuführen, was die Gemeinwesen als solche, d. h. die Tagwensgüter und der Staat, für denselben Zweck gethan haben. Was die erstern, die Tagwensgüter, anbelangt, haben wir bereits bei früherer Gelegenheit (Cap. XI) gesehen, in welch' reichem Maasse dieselben bei Anlass der Erbauung von Schulhäusern ihre Hand für die Schule geöffnet. In den meisten Gemeinden sind die in den 1830er Jahren erstellten Schulhäuser lediglich aus den Tagwenskassen bezahlt worden. Auch da, wo freiwillige Kollekten zu Gunsten der beabsichtigten Schulhausbauten stattfanden, überliessen die Tagwen in der Regel die Erträge dieser Kollekten für Vermehrung der Schulgüter und deckten dagegen die Baukosten aus ihren eigenen Kassen.

¹⁾ Im Hauptorte Glarus trug die Todesfallsteuer von 1874—81 zusammen 48,016 Fr. 42 Rp. ein, somit durchschnittlich per Jahr 6000 Fr.; in Ennenda warf sie 1877—82 Fr. 7979 ab; in Mollis in demselben Zeitraume 9474 Fr. 39 Rp.; in Schwanden 15,150 Fr. 03 Rp.; in Näfels 3905 Fr. 88 Rp.; in Linthal 2419 Fr. 23 Rp.; in Mühlehorn 3073 Fr. 40 Rp. Korreferat.

Aber auch bei andern Anlässen sind die Tagwen an den meisten Orten den Schulgütern hülfreich beigetragen. Auf diesem Wege erhielt z. B. das Schulgut von evang. Glarus um 1837 fl. 8000 (Glarus 6,424 fl. 40, Ennetbühls 1010 fl. 43, Riedern 564 fl. 17). Einen ähnlichen »Lupf« that Elmenda 1839, indem dortiger Tagwen das Schulgut mit einer Beisteuer von 6000 fl. erfreute. Auch der finanziell keineswegs glänzend gestellte Tagwen Schwändi übermachte 1845 der Schule ein Geschenk von 2000 fl., an welches er die Bedingung knüpfte, dass das Schulgeld für Bürgerkinder (s. o. pag. 66) wegzufallen habe. Und ähnliche Zeichen der schulfreundlichen Gesinnung unserer Tagwen werden uns auch noch aus den 1850er und sporadisch aus den 1860er Jahren gemeldet. So verpflichtete sich der Tagwen Schwanden 1852 ebenso viel aus seiner Kasse in das Schulgut einzulegen, als eine bei den Privaten zu erhebende Kollekte abwerfen würde, welchem Versprechen nachkommend er damals 7,867 Fr. für Aeuffnung des Schulgutes beigetragen. Ebenso beschenkte der Tagwen Bilten 1851 seine Schule mit 5,000 fl. und 5 Jahre später erhalten Schule und Kirche zusammen nochmals 8,000 Fr. Desgleichen überlässt der Tagwen Obstalden 1859 Fr. 2,000, die er aus dem Verkauf des Gehren an die Eisenbahn löste, der Schule und noch 1869 Fr. 2,500, die ein Waldschlag ihm eingetragen.

Neben diesen einmaligen Leistungen der Tagwen gingen in der Mehrzahl der Gemeinden kleinere alljährliche Leistungen einher. Wenigstens in den Gemeinden des Hinterlandes, aber auch auf Kerenzen und in Bilten und Niederurnen waren es die Tagwen, die die alljährlichen Defizite, die durch die vorgeschriebenen Mittel nicht gedeckt werden konnten, aus ihren Kassen tilgten. So beschloss Niederurnen 1836: »So weit das ordentliche Einnahmen der Schule reicht, wird dasselbe zur Deckung der Ausgaben, wie bisanhin verwendet, der Ausfall wird alljährlich aus der Tagwenkasse hinzugeschossen.« Ein ähnlicher Tagwensbeschluss wird von Haslen 1840 gemeldet; es stimmt aber auch die Praxis der meisten übrigen Gemeinden damit überein.

Seit 1873 haben die freiwilligen Leistungen der Tagwen für Aeuffnung der Schulgüter in den meisten Gemeinden ein Ende genommen, die Beiträge an die Defizite und an Schulhausbauten ihre

gesetzliche Regelung dahin gefunden, dass die Tagwen an die Defizite nur noch $\frac{1}{4}$ bezahlen, dagegen Schulhausbauten nach Abzug eines angemessenen Landesbeitrages (seit 1880 im Maximum 20 % der Baukosten) nach wie vor aus ihrer Kasse bestreiten.

Hat sonach das Schulgesetz von 1873 die Tagwen bedeutend entlastet, so haben sich dagegen die Beiträge des Staates an das Schulwesen im Laufe der Zeiten gewaltig vergrössert. Die erste Spur, dass der Landesseckel für Schulzwecke irgendwie sich mitbetheiligte, finden wir in der Reformationszeit, da die Schule, die Zwingli in Glarus hielt, aus dem Landseckel eine Beisteuer erhalten.

Aus der oben angeführten Mittheilung des Zürchervorschlagbuches erhellt des Fernern, dass die wahrscheinlich auch aus andern Gemeinden besuchte Schule des Hauptortes bis 1594 jährlich aus dem Landesseckel 20 Kronen erhielt, von 1594 ab die evang. Schule die Hälfte dieser Summe (10 Kronen) für sich beanspruchte. Bei späterer Gelegenheit (1654) erfahren wir, dass auch Schwanden einen Landesbeitrag von 4 Kronen (6 fl. 10 Batzen) erhielt. Ob diese 4 Kronen auch ein Theil jener 20 Kronen gewesen, die zunächst die Schule von Glarus erhalten, so dass mit der Vermehrung der Schulen die Landesbeiträge an die einzelnen Schulen sich vermindert hätten, oder ob sie zu jenen 20 Kronen hinzugekommen, ist mir unbekannt; ebenso unbekannt, wie lange jene 20, resp. diese 4 Kronen fortflössen. Dagegen haben wir früher gesehen, dass der Landesseckel bei Gründung neuer Schulen jeweilen um eine Art Aussteuer angegangen wurde und dass meine güldigen Herren und Obern auch in der Regel geruhten, die neugestiftete Schule mit einem einmaligen Beitrage von 105—120 fl. zu beschenken.¹⁾ Ein ungleich grösseres Geschenk konnte sodann der Staat Glarus den glarnerischen Schulgütern machen, als er 1822 fl. 60,000 an die glarnerischen Gemeinden hauptsächlich für ihre Schulen aus den sog. Wiener-Rezessgeldern zuschied.²⁾ Dagegen waren und blieben die übrigen Landesbeiträge für das Schulwesen

¹⁾ a. a. O. pag. 32, 47, 52.

²⁾ Eine Vergleichung der Schulgüter von 1820 und 1830 in nachfolgendem Tableau zeigt, dass die Gemeinden ihrerseits nicht einmal die Hälfte der ihnen zugeflossenen Rezessgelder wirklich den Schulgütern zuwendeten.

noch sehr gering. Auch 1837 konnte der Landesbeitrag für das kantonale Schulwesen nur erst auf 1000 fl. gestellt werden, um 1850 einen Zuwachs von weitem 500 fl. zu erhalten. Den grössern Theil dieser Summe nahmen die Stipendien für Seminaristen, die Anschaffung zweckdienlicher Lehrmittel (a. a. O. pag. 238), sowie die Kosten der Schulinspektion für sich in Anspruch. Immerhin suchte der Kantonsschulrath auch die Aeuffnung der Schulgüter durch Beiträge aus seiner Kasse zu fördern. So gab er in der Amtsperiode 1848/51 fl. 900 zu diesem Zwecke ab; je 200 fl. an die Schulgüter von Netstall und Luchsingen, je 100 fl. an diejenigen von Rüti, Sool, Haslen, Diesbach und Engi. Dabei knüpfte er an diese Gaben wohl in der Regel die Bedingung, dass die Tagwen ihrerseits ebenso viel, oder auch das zwiefache seines Betrages leisten. So hatte Netstall, als es 1845 vom Kantonsschulrath 150 fl. erhielt, seinerseits 350 fl. beizuschliessen und 1849 zu den 200 fl. des Kantonsschulrathes 400 fl. aus der Tagwenskasse hinzuzulegen. Dasselbe Netstall erhielt 1858 als Anerkennung für die schönen Leistungen der Privaten (s. ob. pag. 53) aus der Kasse des Kantonsschulrathes 1200 Fr. (800 Fr. in den allgemeinen Schulfond und 400 Fr. für die Arbeitsschule). Ebenso erhielt Haslen 1858 vom Kantonsschulrath 600 Fr. mit der Verpflichtung aus der Tagwenskasse 1400 Fr. beizuschliessen.

Indem das Schulgesetz von 1873 den Staat verpflichtete, an die Defizite der $1\frac{1}{2}\%$ Schulsteuer erhebenden Schulgemeinden je $\frac{3}{4}$ beizutragen und dadurch ihn nöthigte, jährlich um die 30,000 Fr. an die laufenden Ausgaben der Primarschulen zu leisten,¹⁾ ist es fast selbstverständlich, dass seither jene Kapitalbeiträge für »Aeuffnung der Schulgüter« weggefallen sind.

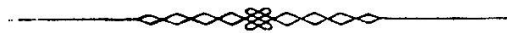
Indem ich eben damit am Ende meiner Geschichte der glarnerischen Schulgüter und ihrer Hilfsmittel angelangt bin, habe ich Ihnen lediglich noch durch beiliegendes Tableau ein Bild von dem allmäligen Anwachsen derselben zu geben. Eines Kommentars bedarf dasselbe nicht. Namentlich für den Eifer der 30er Jahre sprechen hier in der That die Zahlen.

¹⁾ cof. a. a. O. pag. 273.

Beilage

zur

Geschichte der glarner. Schulgüter.



Bewegung der Schulgüter von 1799 bis 1880.

Gründungs- jahr des Schul- gutes.	Gemeinde.	Bestand								
		1799. Gulden.	1811. Gulden.	1820. Gulden.	1830. Gulden.	1842. Gulden.	1850. Gulden.	1860. Franken.	1871. Franken.	1880. Franken.
1776.	Elm	1,818	1,867	1,948	2,098	6,752	7,377	16,394	16,585	23,511
	Matt	—	?	?	?	2,457	2,781	?	7,020	8,441
1832.	Weissenberge .	—	—	—	—	483	699	2,177	?	3,105
1779.	Engi	900	1,200	4,009	4,390	4,768	6,124	20,800	21,483	23,918
1744/1869.	Linthal	1,500	1,500	3,905	4,255	4,554	—	—	19,137	28,901
1841.	Braunwald . . .	—	—	—	—	1,211	1,588	4,452	4,524	5,197
1823.	Rüti				3,030	3,031	3,496	8,176	15,759	17,771
1725.	Betschwanden	} 2,470	} 3,000	} 3,100	} 2,852	} 3,083	} 3,378	} 8,261	} 8,822	} 9,031
1844.	Diesbach . . .									
1797.	Hätzingen . . .	1,500	1,752	1,864	3,095	4,239	4,794	12,354	13,023	17,398
1775.	Luchsingen . . .	1,700	?	?	?	} 8,468	} 8,865	} 23,742	} 19,037	} 20,264
1869.	Leuggelbach . .	—	—	—	—					
1780.	Nidfurn	1,000	1,600	1,800	3,016	3,445	4,094	13,560	17,804	24,076
1785.	Haslen	1,300	1,300	1,300	1,500	1,745	2,122	8,988	11,548	14,607
1654.	Schwanden . . .	3,669	2,000	?	7,602	18,681	19,548	71,054	90,213	102,975
1785.	Schwändi	1,000	1,100	2,600	3,000	4,560	7,383	19,010	38,260	41,238
1785.	Sool	1,220	1,500	2,776	3,030	3,007	4,823	17,079	20,393	29,180
1761.	Mittlödi	2,527	2,850	2,850	2,955	13,319	15,188	38,319	51,822	73,385
1784.	Ennenda	4,800	5,282	7,115	8,337	21,084	22,709	62,747	83,833	120,760
1597.	Evang. Glarus	12,700	13,507	12,005	15,400	22,417	22,427	111,126	125,076	} 191,950
	Kathol. Glarus	—	?	?	?	2,867	2,834	39,476	33,357	
	Evang. Netstall	1,862	3,105	3,404	4,685	6,960	9,486	33,783	40,610	
	Kath. Netstall	—	—	—	—	?	750	39,787	45,477	
1722.	Mollis	3,280	3,354	3,612	6,707	11,026	13,927	31,962	30,724	42,541
	Näfels	—	?	?	567	9,695	14,870	34,523	37,612	41,882
1844.	Näfelserberg . .	—	—	—	—	—	597	2,543	5,000	4,577
	Oberurnen	—	?	?	380	1,074	1,190	5,325	9,479	8,476
1753.	Niederurnen . . .	1,800	2,298	4,337	4,337	9,080	10,553	28,137	34,428	38,894
1761.	Bilten	2,000	2,000	2,872	4,215	5,599	5,619	27,360	29,424	32,016
1777.	Filzbach	1,400	1,700	1,798	2,513	3,578	4,150	13,247	20,000	21,581
1763.	Obstalden	1,792	2,050	2,118	3,895	4,732	5,894	20,838	24,890	27,062
1767.	Mühlehorn	1,700	1,850	1,896	2,635	2,936	5,325	17,272	17,643	22,147
		53,938	54,872	65,369	94,560	204,851	237,091	738,504	928,456	1,108,180
	Muthmasslicher Betrag der oben nicht ausgesetzten Schulgüter	—	2,000	6,000	6,000	500	—	6,500	2,500	—
	Secundarschulgüter ¹⁾ v. Net- stall, Mollis, Matt, Hätzingen und Linthal (o. pag. 46)	—	—	—	—	—	—	—	21,987	27,164
	Total in Gulden . . .	53,938	56,872	71,369	100,560	205,351	237,091	—	—	—
	» » Franken	119,862	126,382	158,596	223,467	456,336	526,868	745,004	952,943	1,135,344

¹⁾ Diejenigen von Glarus und Schwanden sind bereits in obigem mitinbegriffen.

